

Zum Bebauungsplan Tittling, Dreiburgenstraße / Rothauerstraße  
Marktgemeinde Tittling

Vereinfachte Änderung bzw. Ergänzung nach § 13 Abs. 1 BauGB

Gegenstand der Änderung:

Die Baugrenze beim Grundstück der Fa. Breit wird an der Süd-Ost-Ecke gemäß Plan Deckblatt Nr. 1 abgeändert.

Begründung zum Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplanes

Nach kurzer Betriebszeit der vorhandenen Autowaschanlage zeigt sich eine rege Nachfrage an Möglichkeiten zur Innen-Reinigung. Deshalb soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit zum Staubsaugen, Polieren und Motor waschen in einem zum Teil offenen, jedoch überdachten Gebäude gegeben werden.

Da die Reinigungsarbeiten unmittelbar mit der Autowäsche in Verbindung stehen und auf dem Grundstück der Fa. Breit kein anderer Standort möglich ist, ist die dargestellte Erweiterung der Baugrenze die einzige Möglichkeit, dieses Vorhaben zu verwirklichen. Eine zentrale Autoreinigungsstelle ist zusätzlich ein positiver Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung.

Die Änderung bzw. Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes kann nach § 13 Abs. 1 Satz 1 vereinfacht vorgenommen werden, nachdem die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die bestehende Planungskonzeption, die sich aus der Gesamtheit der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

Tittling, 24. 05. 93

Markt Tittling



*Fauler*

Bürgermeister  
**Zauhar**  
1. Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender

Verfahrensvermerke

1. Der Markt Tittling hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom **29. 04. 93** die vereinfachte Änderung nach § 13 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 1 beschlossen.

Tittling, 24. 05. 93

Markt Tittling



*Fauler*

Bürgermeister  
**Zauner**  
1. Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender

2. Den Eigentümer der von den Änderungen bzw. Ergänzungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen bzw. Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde von **04.06.93** bis **30.06.93** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Tittling, **19.07.93**

Markt Tittling



*Fauriol*

Bürgermeister  
**Zauhar**  
1. Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender

3. Der Markt Tittling hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom **26.07.93** das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Tittling, **27.07.93**

Markt Tittling



*Fauriol*

Bürgermeister  
**Zauhar**  
1. Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender

4. Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am **04.08.93** gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 8391 Tittling, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Tittling, **05.08.93**

Markt Tittling



*Fauriol*

1. Bürgermeister  
**Zauhar**  
1. Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender